

Beschluss

zur Wieder-in-Kraftsetzung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sowie dessen Anhängen und zur Allgemeinverbindlicherklärung seines Anhangs über Kautio

vom 24. Mai 2017

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Art. 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 15 vom 14. April 2017 angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 24. April 2017;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur;

beschliesst:

Art. 1

Die Beschlüsse vom 6. Mai 2009, 4. April 2012, 31. Juli 2013 und vom 10. August 2016 sind mit den Änderungen seiner Veröffentlichung wieder in Kraft gesetzt.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle Unternehmen der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle (Spengler-, Dachdecker-, Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Lüftungsbetriebe) sowie für alle in diesen Unternehmen angestellten qualifizierten, spezialisierten und nicht-qualifizierten Arbeitnehmer, ungeachtet ihrer Anstellungs- und Entlohnungsart, für Unternehmen anderer Branchen und Private, die für Drittpersonen Berufsarbeiten ausführen, sei es selbst gelegentlich oder nebenbei, mit Ausnahme der Familienangehörigen des Betriebsinhabers, des leitenden Kaders, des kaufmännischen und technischen Personals sowie der Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend der minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne vom 8. Oktober 1999 (Entsendegesetz; EntsG) und Artikel 1 und 2 der Verordnung (EntsV) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist zuständig zur Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung¹ in Kraft, mit Wirkung bis zum bis 31. Mai 2020.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 24. Mai 2017

Der Präsident des Staatsrates: **Jacques Melly**

Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung am 22. Juni 2017.

GESAMTARBEITSVERTRAG DER GEBÄUDETECHNIK UND DER GEBÄUDEHÜLLE DES KANTONS WALLIS

Änderungen

Art. 6

Pflichten des Arbeitgebers

4. Arbeitszeitregister

- a) Die Arbeitgeber stellen jedem Arbeitnehmer ein Arbeitszeitregister zur Verfügung, damit er die Tagesrapporte erstellen kann.
- b) Die Tagesrapporte müssten den Namen der Baustelle und deren Standort enthalten.

Art. 7

Pflichten des Arbeitnehmers

6. Befolgung von Anweisungen

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, die Anweisungen des Arbeitgebers hinsichtlich der Arbeitsausführung zu befolgen, namentlich:

- a) das vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitszeitregister und die notwendigen Arbeitsrapporte über die ausgeführten Arbeiten sorgfältig

auszufüllen und sie rechtzeitig gemäss den Anweisungen des Arbeitgebers abzuliefern.

Art. 10

Wöchentliche Arbeitszeit:

3. Die ersten 125 Überstunden (effektive Arbeitszeit) bis zum 31. Dezember jeden Jahres unterliegen nicht der Zuschlagspflicht von 30 %, insofern sie spätestens bis 30. April des folgenden Jahres durch eine entsprechende Anzahl Ferientage kompensiert werden. Ab der 126. Überstunde hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen Zuschlag von 30 % zu bezahlen. Kündigt der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer das Arbeitsverhältnis, so müssen die nicht kompensierten Überstunden mit einem Zuschlag von 30 % ausbezahlt werden.

Art. 11

Bezahlte Ferien

1. Die Arbeitnehmer haben Anspruch auf folgende bezahlte Ferien (Arbeitstage – Samstage nicht inbegriffen):
 - a) bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Arbeitnehmer das 55. Altersjahr vollendet – 25 Tage (11 % des effektiven Lohns)
 - b) ab dem 1. Januar, in dem der Arbeitnehmer das 56. Altersjahr vollendet – 30 Tage (13.50 % des effektiven Lohns)Die Feiertagsentschädigung von 3 % ist in den oben aufgeführten Prozentsätzen nicht enthalten.

Art. 15

Lohnzuschläge

1. Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf folgende Lohnzuschläge:
 - a) 30 % für Überstundenarbeit zwischen 06:00 und 20:00 Uhr, die die in Art. 10 Abs. 1 definierte flexible Arbeitszeit von 125 Überstunden überschreitet;

Art. 17

Auslagen bei auswärtiger Arbeit

2. Ist die Baustelle weiter als 8 km vom Arbeitsort entfernt, bezahlt der Arbeitgeber die effektiven Kosten für das Mittagessen oder eine pauschale Entschädigung von Fr. 18.—. Als Arbeitsort gilt für die gesamte Dauer des Arbeitsverhältnisses, je nach Wahl des Unternehmens, entweder der Firmensitz oder der Werkhof.
3. Wenn der Arbeitnehmer auf das ihm vorgeschlagene Essen ohne berechtigte Gründe verzichtet, ist ihm keine Entschädigung geschuldet.
4. Benützt der Arbeitnehmer auf Anordnung seines Arbeitgebers für Dienstfahrten sein privates Fahrzeug, so hat er Anrecht auf eine Entschädigung von 65 Rp./km, wobei alle Spesen und Versicherungen gemäss TCS-Normen in dieser Pauschale inbegriffen sind.

Art. 20

Absenzenentschädigungen

1. Der Arbeitnehmer hat in folgenden Absenzfällen Anspruch auf die Vergütung folgender Absenzen:
d) vier Tage bei Geburt oder Adoption eines Kindes;

Art. 24

Aufgehoben

Art. 42

Kautio

Damit der GAV-Vollzug und die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen garantiert werden, wird vereinbart, dass eine Kautio hinterlegt werden muss, deren Verwendung im Anhang des vorliegenden Vertrages festgelegt ist.

Art. 43

Dauer des GAV

1. Der GAV wird bis 31. Mai 2020 verlängert. Diese Änderungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.
2. Wird der Vertrag nicht fristgerecht (Art. 45) gekündigt, so läuft er jeweils stillschweigend um ein Jahr weiter.

Art. 45

Kündigung des GAV

1. Jede vertragsschliessende Partei kann mit Wirkung für alle anderen Unterzeichnerparteien den GAV per eingeschriebenen Brief und unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten auf den 31. Dezember 2019 kündigen.

Im Zweifelsfall gilt das französische Original.
Sitten, 12. Dezember 2016

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident:

P. Cordonier

suissetec oberwallis

Der Präsident:

M. Gruber

Die Sekretärin:

A. Massy

Der Sekretär:

A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer

F. Thurre

P. Vejvara

Gewerkschaft Unia

V. Alleva

J. Morard

M. de Martin

B. Tissières

M. Chalal

J. Theler

A. Ferrari

S. Aymon

Nachtrag zum Gesamtarbeitsvertrag der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis (Kautio)

Artikel 1 Grundsatz

- 1. Zur Sicherung der gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche der Paritätischen Berufskommission (PBK) haben sämtliche dem GAV unterstellten Betriebe oder Betriebsteile bei der PBK eine Kautionspfand von höchstens Fr. 10'000.– oder den gleichwertigen Betrag in Euro zu hinterlegen. Die Kautionspfand kann in bar oder durch eine unwiderrufliche Garantie einer unter Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) stehenden Bank oder Versicherungsgesellschaft vor dem Anfang der Arbeiten, die in den Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung fallen, erbracht werden. Die Bezugsberechtigung zu Gunsten der PBK ist mit der Bank oder Versicherungsgesellschaft zu regeln; der Verwendungszweck muss angegeben werden. Die in bar hinterlegte Kautionspfand wird von der PBK auf einem Sperrkonto angelegt und zum für diese Konten geltenden Zinssatz verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kautionspfand und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.**
- 2. Unternehmen sind von der Kautionspfandpflicht befreit, wenn die Auftragssumme (Vergütung gemäss Werkvertrag) geringer als Fr. 2'000.– ist. Diese Kautionsbefreiung gilt pro Kalenderjahr. Bei einer Auftragssumme zwischen Fr. 2'000.– und Fr. 20'000.– pro Kalenderjahr beträgt die Kautionspfand Fr. 5'000.–. Überschreitet die Auftragssumme Fr. 20'000.–, so ist die volle Kautionspfand in der Höhe von Fr. 10'000.– zu leisten. Liegt die Auftragssumme unter Fr. 2'000.–, hat das Unternehmen der PBK den Werkvertrag vorzulegen.**
- 3. Auf schweizerischem Staatsgebiet muss nur einmal eine Kautionspfand geleistet werden. Diese ist allfälligen Kautionsforderungen aus anderen für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen anzurechnen. Die Beweispflicht über eine bereits geleistete Kautionszahlung liegt beim Unternehmen.**

Artikel 2 Verwendung

Die Kautionspfand wird in folgender Reihenfolge zur Tilgung berechtigter Ansprüche der PBK verwendet:

- 1. zur Zahlung von Konventionalstrafen**
- 2. zur Zahlung von Kontroll- und Verfahrenskosten**

Artikel 3 Zugriff

Die PBK hat innerhalb von 15 Tagen Zugriff auf jegliche Form der Garantieleistung, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Wenn dem Betrieb in Anwendung von Artikel 35 ff. GAV der Entscheid einer PBK betreffend Feststellung von Verstössen gegen GAV-Bestimmungen mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet wurde und er

1. auf das Rechtsmittel (Rekurs) verzichtet und innerhalb der gesetzten Frist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat oder
2. nach Beurteilung des Rechtsmittels (Rekurs) den Entscheid der PBK nicht akzeptiert bzw. innerhalb der von der PBK gesetzten Zahlungsfrist die Konventionalstrafe sowie die Kontroll- und Verfahrenskosten nicht auf das Konto der PBK überwiesen hat.

Artikel 4 Verfahren

1. Zugriff auf die Kautions

Sind die Voraussetzungen von Art. 3 erfüllt, so ist die PBK ohne Weiteres dazu berechtigt, bei der zuständigen Organisation (Bank/Versicherung) die anteilmässige oder vollumfängliche Auszahlung der Kautions (je nach Höhe der Konventionalstrafe sowie der Kontroll- und Verfahrenskosten) zu verlangen oder eine entsprechende Verrechnung mit der Barkautions vorzunehmen.

2. Aufstocken der Kautions

Das Unternehmen ist verpflichtet, die Kautions nach erfolgtem Zugriff innerhalb von 30 Tagen oder vor Aufnahme einer neuen Arbeit im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung wieder aufzustocken.

3. Freigabe der Kautions

Die Kautions wird freigegeben, wenn die PBK keinen Verstoss gegen die GAV-Bestimmungen feststellt:

- a) wenn das im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung ansässige Unternehmen seine Tätigkeit in der vom GAV betroffenen Branche definitiv (rechtlich und faktisch) eingestellt hat;
- b) bei Entsendebetrieben spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Werkvertrages im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung.

Das Unternehmen meldet der Inkassostelle die Erfüllung des Werkvertrages oder eine allfällige Geschäftsaufgabe. Daraufhin wird die Kautions rückerstattet.

Artikel 5 Sanktionen bei Nichthinterlegen der Kautions

Hinterlegt ein Unternehmen trotz Mahnung nicht die nötige Kautions, wird dieser Verstoss gegen den GAV mit einer Konventionalstrafe sowie der Zahlung der Bearbeitungskosten geahndet.

Artikel 6 Verwaltung der Kautionen

Die PBK ist befugt, die Verwaltung der Kautionen teilweise oder ganz zu delegieren.

Artikel 7 Gerichtsstand

Bei Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der PBK in Sitten zuständig. Es gilt nur das Schweizer Recht.

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident:

P. Cordonier

suissetec oberwallis

Der Präsident:

M. Gruber

Die Sekretärin:

A. Massy

Der Sekretär:

A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer

F. Thurre

P. Vejvara

B. Tissières

M. Chalal

J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva

J. Morard

M. de Martin

A. Ferrari

S. Aymon

LOHNABKOMMEN

In Anwendung von Art. 14 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis sind die vertragsschliessenden Parteien über nachfolgende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1

Mindestlöhne

Es gelten folgende Mindestlöhne:

Qualifizierte Arbeitnehmer

- | | |
|-----------------------------|-----------|
| - im 1. Jahr nach der Lehre | Fr. 24.00 |
| - im 2. Jahr nach der Lehre | Fr. 25.00 |
| - im 3. Jahr nach der Lehre | Fr. 26.00 |
| - im 4. Jahr nach der Lehre | Fr. 27.00 |

Hilfsarbeiter

- | | |
|--|-----------|
| - Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre alt sind und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben | Fr. 21.40 |
| - Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung | Fr. 22.40 |

Art. 2

Indexierung

Die unter Art. 2 angeführten Löhne sind zum Stand von 99.4 Punkten des Landesindex der Konsumentenpreise vom Oktober 2012 indiziert (Grundlage Dez. 2010 = 100).

Art. 3

Ausnahmen

Zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer kann unter bestimmten Umständen schriftlich ein Lohn vereinbart werden, der niedriger ist als der unter Art. 1 festgelegte. Dies zum Beispiel wenn der Arbeitnehmer seine beruflichen Fähigkeiten noch ausbauen muss, wenn er seine Arbeitsleistung nicht in dem verlangten Mass erbringt oder aufgrund einer Behinderung oder anderen Einschränkung nicht erbringen kann. Die entsprechende Lohnvereinbarung muss der Paritätischen Berufskommission zur Genehmigung unterbreitet werden.

Art. 4

Anschluss an den Gesamtarbeitsvertrag

Das vorliegende Abkommen ist integraler Bestandteil des Gesamtarbeitsvertrages der Gebäudetechnik und der Gebäudehülle des Kantons Wallis.

Art. 5

Dauer

1. Das Abkommen tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und behält bis zum 31. Mai 2020 Gültigkeit.
2. Wird das Abkommen nicht innert der dazu vorgesehenen Frist (Art. 6 Abs. 1) gekündigt, verlängert es sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr.
3. Bei Kündigung durch einen der vertragsschliessenden Verbände bleibt das vorliegende Abkommen so lange in Kraft, bis die Vertragsparteien über ein neues Lohnabkommen übereinkommen.

Art. 6

Kündigung

1. Jede Vertragspartei kann das vorliegende Abkommen per eingeschriebenen Brief und mit Wirkung für alle übrigen Verbände unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf den 31. Dezember jeden Jahres kündigen, erstmals am 30. September 2019.
2. Der das Abkommen kündigende Verband muss im Laufe des auf die Kündigung folgenden Monats seine Änderungsvorschläge darlegen.

Sitten, 12. Dezember 2016

DIE VERTRAGSPARTEIEN

tec-bat

Der Präsident:

P. Cordonier

suissetec oberwallis

Die Sekretärin:

A. Massy

Der Präsident:
M. Gruber

Der Sekretär:
A. Pfammatter

Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais (SCIV/Syna)

C. Furrer

B. Tissières

F. Thurre

M. Chalât

P. Vejvara

J. Theler

Gewerkschaft Unia

V. Alleva

A. Ferrari

J. Morard

S. Aymon

M. de Martin